
Persistenter Identifier:	1569907460851_P1893_2
Titel:	Statut für die Diplomprüfungen der Abteilung für Maschineningenieurwesen an der Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1893
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/ image/1569907460851_P1893_2/1/
Abschnitt:	title_page
Strukturtyp:	title_page
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/ image/1569907460851_P1893_2/1/LOG_0004/

Statut

für die

Diplomprüfungen

der

Abteilung für Maschineningenieurwesen

an der

Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart.

Genehmigt durch Erlasse des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens
vom 7. u. 26. Juni 1893 No. 2391 u. 2785.

§ 1.

Die Abteilung erteilt Diplome

- 1) für Ingenieure des Maschinenwesens,
- 2) für Ingenieure der Elektrotechnik.

§ 2.

Die Erwerbung eines Diploms (§ 1) ist durch die genügende Er-
stehung einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung
und einer Hauptprüfung bedingt.

Die Vorprüfung hat den Zweck, die zu den Fachstudien erforderlichen
mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse, sowie genügende
Fertigkeit im Zeichnen nachzuweisen, insoweit dieser Nachweis nicht bereits
bei der Reifeprüfung geliefert worden ist.

Durch die Hauptprüfung soll die wissenschaftliche Ausbildung als
Ingenieur auf dem betreffenden Gebiete (§ 1) festgestellt werden.

Beide Prüfungen werden jährlich einmal abgehalten.

§ 3.

Voraussetzung für die Zulassung zu der Vorprüfung bildet:

- 1) für die Abiturienten württembergischer Vorschulen der Nachweis
der Erstehung der Reifeprüfung
 - a) an einer zehnklassigen Realanstalt, oder
 - b) an einem Realgymnasium, oder